

**Neufassung der Satzung**  
**des Reit- und Fahrvereins Vörden e.V.**

vom 24.02.2016

**§ 1**

**Name; Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

**Reit- und Fahrverein Vörden e.V.**

und hat seinen Sitz in 49434 Neuenkirchen-Vörden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Reit- und Fahrverein bezweckt:
  - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
  - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
  - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
  - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;

- 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
  - 1.6 die Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - 1.7 die Förderung des Therapeutischen Reitens;
  - 1.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
  3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
  5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile zurückerhalten.
  6. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
  7. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

8. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des zuständigen Fachverbandes.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zufließen, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat (vgl. § 11).

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Verordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

## **§ 5**

### **Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder seinem Vertreter/seiner Vertreterin durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung

einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen; jedoch bereits bei Antrag einer Person durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht. Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## § 8

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen
  - die Jahresrechnung (Kassenbericht)
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
  - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.
  
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
  
3. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
  
4. Dem Vorstand gehören an:
  1. Vorsitzender/ 1. Vorsitzende
  2. Vorsitzender/2. Vorsitzende
  3. Vorsitzender/3. Vorsitzende
  - Schriftführer/Schriftführerin
  - Kassenwart/Kassenwartin
  - Jugendwart/Jugendwartin
  - Sportwart/Sportwartin
  - Fahrwart/Fahrwartin
  1. Platz- und Hallenwart/ 1. Platz- und Hallenwartin
  2. Platz- und Hallenwart/2. Platz- und Hallenwartin

## Pressewart/Pressewartin

5. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 3. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 3 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. oder 3. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss; sie ist vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über



- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind für die Vermögensverteilung die Bestimmungen gem. § 2 Abs. 9 dieser Satzung zu beachten.

2846 Neuenkirchen-Vörden, den 24.06.1992

#### Unterschriften der Gründungsmitglieder

1. Norbert Ellermann
2. Hans Wellmann
3. Manfred Eiben
4. M. von Schöler
5. A. Schröder
6. M. Diersen
7. E. Keuter
8. Ludwig Grewe
9. H. Hölscher

Diese Neufassung der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

49434 Neuenkirchen-Vörden, den 24.02.2016

Unterschrift des 1. Vorsitzenden  
Hans-Heimbert Gutzmann

Unterschrift der Schriftführerin  
Beate Schütte